

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00167 vom 16. September 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-09-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2009.00167](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2009.00167)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00167 du 16 septembre 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00167 del 16 settembre 2009

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Hinsichtlich der Festsetzung der Integritätsentschädigung rÄ½gt der BeschwerdefÄ½hrer, dass der Kreisarzt bei der EinschÄ½tzung der IntegritÄ½tseinbusse vom Funktionsverlust der Zeige- sowie des Mittelfingers ausgegangen und den additiven Wert bei Verlust dieser beiden Finger (12 %) wegen der dystrophen Situation leicht (um 3 %) erhÄ½ht hat (vgl. Urk. 9/53); nach Auffassung des BeschwerdefÄ½hrers ist der IntegritÄ½tsschaden wie der Verlust eines ganzen Arms zu bemessen und mit 50 % zu entschÄ½digen (Urk. 1 Ziff. 14).

3.2. Wie sich bereits aus vorstehender ErwÄ½gung 2.1 ergibt, kann von einer vÄ½lligen GebrauchsunfÄ½higkeit der rechten Hand oder gar des ganzen rechten Arms keine Rede sein. Vielmehr besteht nur eine teilweise GebrauchsunfÄ½higkeit, weshalb bereits unter diesem Aspekt die IntegritÄ½tsentschÄ½digung gemÄ½ss Ziffer 2 der Richtlinien zur Bemessung der IntegritÄ½tsentschÄ½digung (vor der Skala in Anhang 3 zur Verordnung Ä½ber die Unfallversicherung) jedenfalls unter dem Skalenwert fÄ½r den Verlust einer Hand (40 %) liegen muss. Soweit der BeschwerdefÄ½hrer geltend macht, die ganze Hand bzw. sogar der ganze rechte Arm seien unbestrittenermassen versteift und damit vollstÄ½ndig funktionsunfÄ½hig (Urk. 1 Ziff. 14), ist dies zum Einen sehr wohl bestritten (vgl. Urk. 8 Erw. 6.3) und widerspricht es zum Anderen der medizinischen Aktenlage. Die vom BeschwerdefÄ½hrer behaupteten Funktionseinbusse entsprechen weder den vom Kreisarzt (Urk. 9/53) noch den vom behandelnden Arzt (Dr. med. B.\_\_\_\_, Handchirurgie FMH, Winterthur Urk. 9/26) erhobenen Befunden.

3.3. Sodann verkennt der BeschwerdefÄ½hrer, dass fÄ½r die Bemessung der IntegritÄ½tsentschÄ½digung nicht die Auswirkungen einer Funktionseinbusse auf die Arbeits- und ErwerbsfÄ½higkeit, sondern die medizinisch objektivierbaren FunktionseinschrÄ½nkungen einzelner Organe oder Gliedmasse massgeblich sind (vgl. Urteil 8C\_243/2007 des Bundesgerichts vom 22. Februar 2008 Erw. 2.3). Dementsprechend hat der Kreisarzt den durch den versicherten Unfall vom 3. Juli 2005 verursachten teilweisen Funktionsverlust der rechten Hand zu Recht aufgrund der Funktionseinbusse der bei diesem Unfall verletzten Finger berechnet.

3.4. Soweit der BeschwerdefÄ½hrer sinngemÄ½ss rÄ½gt, dass die Funktionseinbusse wegen der Medianusproblematik unberÄ½cksichtigt geblieben sei (Urk. 1 Ziff. 15), kann ihm nicht gefolgt werden. Denn diese Medianusproblematik rÄ½hrt von einem nicht versicherten Unfall her (vgl. Urk. 10). Sie war entgegen der anderslautenden Behauptungen des BeschwerdefÄ½hrers (vgl. Urk. 9/53 und Urk. 1 Ziff. 15) auch bereits vor dem versicherten Unfall vom 3. Juli 2005 symptomatisch und hatte die

Gebrauchsfähigkeit der rechten Hand stark (und zunehmend) eingeschränkt (vgl. Bericht des Dr. B. \_\_\_ vom 20. November 2005, Urk. 9/26). Dass die Medianusproblematik vor dem Unfall erfolgreich operativ behoben werden konnte, trifft nicht zu; ebenso wenig hatte das Unfallereignis vom 3. Juli 2005 einen Einfluss auf den Verlauf der Medianusproblematik. Es liegt deshalb nicht ein Tatbestand im Sinne von BGE 116 V 156, S. 158 Erw. 3e, sondern vielmehr ein solcher im Sinne von BGE 116 V 156, S. 158 Erw. 3d vor. Da der versicherte Unfall nicht (teil)kausal für die Medianusproblematik ist, erbringen sich weitere medizinische Abklärungen zur Beantwortung der Frage, inwieweit die Funktionsfähigkeit der rechten Hand des Beschwerdeführers durch die Medianusproblematik zusätzlich eingeschränkt wird.

#### E. 4

4.1 Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer weder mit seinen Einwänden gegen die vorinstanzliche Ermittlung des Invaliditätsgrades noch mit denjenigen gegen die Festsetzung der Integritätsentschädigung durchzudringen vermag, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

4.2 Was der Beschwerdeführer mit dem Antrag, es sei die aufschiebende Wirkung der Einsprache zu gewahren (Urk. 1 S. 2), verlangen will, ist nicht nachvollziehbar; es fehlt jegliche auf diesen Antrag Bezug nehmende Begründung.

4.3 Soweit der Beschwerdeführer die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung verlangt, ist der Antrag gegenstandslos, da das vorliegende Verfahren ohnehin kostenlos ist. Hingegen kann dem Antrag auf unentgeltliche Verbeiständung entsprochen werden, da die Beschwerde nicht von Anfang an aussichtslos war. Bei der Festlegung der Entschädigung an die unentgeltliche Rechtsbeiständin ist zu berücksichtigen, dass diese den Beschwerdeführer bereits im Verwaltungsverfahren und im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren vertreten hat. Dadurch reduzierte sich ihr Aufwand im vorliegenden Verfahren.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 29. April 2009 wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwältin Christina Ferritto-Keller, Winterthur, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt,

und erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Christina Ferritto-Keller, Winterthur, wird mit Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf Art. 92 ZPO hingewiesen.

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Christina Ferritto-Keller

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.